

## **Voraussetzungen für ein verbraucherfreundliches Digitalfernsehen**

### **Gemeinsames Positionspapier**

**Deutscher Mieterbund (DMB), GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen und Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)**

#### **Einleitung**

Im Gegensatz zum Digitalumstieg der privaten Haushalte beim Antennenfernsehen (DVB-T) vollzieht sich vor allem der Umstieg im Kabel weiterhin schleppend. Das liegt sicherlich nicht nur an den im Vergleich zu den anderen Übertragungswegen abweichenden Bedürfnissen und Nutzungsverhalten der Kabelkunden. Es sind auch die Rahmenbedingungen, die viele Kabelkunden zögern lassen, auf Digital umzusteigen.

Aber nicht nur beim Kabel, sondern auch bei den anderen Übertragungswegen gibt es aus Verbrauchersicht Hemmnisse, die Digital TV für manche Nutzer weniger attraktiv machen können. Diese werden nachfolgend kritisch beleuchtet. Ergänzend dazu werden die Voraussetzungen beschrieben, die aus Sicht des Deutschen Mieterbunds, des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen und des Verbraucherzentrale Bundesverbands für ein tatsächlich verbraucherfreundliches Digitalfernsehen gegeben sein müssen.

#### **Situation**

Zu den klassischen Rundfunkübertragungswegen Hausantenne, Breitbandkabel und Satellit sind im Zuge der technischen Entwicklung weitere Zugangsmöglichkeiten hinzu gekommen. Zu nennen ist hier Rundfunk via stationärem Internetzugang (Beispiele: Web-Radio und IPTV) oder mittels mobiler Endgeräte (via UMTS). Dessen ungeachtet ist das Breitbandkabel auch heute noch der wichtigste Verbreitungsweg für Rundfunk mit mehr als 50 Prozent Anteil an der Rundfunkversorgung bundesdeutscher Haushalte.

Die Breitbandkabelnetze sind auf den Netzebenen 3 und 4 zu fast 100 Prozent digital ausgerüstet. Insofern gibt es dort kaum noch analoge Inseln<sup>1</sup>. Digitaler Kabelrundfunk ermöglicht ebenso wie die digitale Satellitenübertragung oder digitales Antennenfernsehen infolge vielfacher Kapazitäten eine noch größere Programmvierfalt. Darüber hinaus bietet Digital-TV eine bessere Ton- und Bildqualität und neuerdings einen sichtbaren Mehrwert in Gestalt eines wachsenden Programmanteils in HD-Qualität. Erweitert wird dieses Angebot je nach Ausbaustand durch einen schnellen Internetzugang und die Möglichkeit der Kabel-Telefonie.

Dennoch ist die Digitalnutzerquote in den klassischen Kabelhaushalten mit rund 33 Prozent noch immer vergleichsweise niedrig. Offenbar werden die vorgenannten Möglichkeiten angesichts einiger gewichtiger Nachteile von der Mehrzahl der Kabelkunden als nicht attraktiv genug für einen persönlichen Umstieg angesehen.

Eines der möglichen Hemmnisse für einen Digitalumstieg beim Kabel ist die bisher nur beim Satelliten-TV (und neuerdings auch bei DVB-T) übliche „Set-Top-Box“. Diese wird zwischen Antennendose und Fernsehgerät geschaltet. Beim Kabel wird eine solche Digital-Box meist vom Kabelbetreiber für das primäre Empfangsgerät, das ist in der Regel der Fernseher, als Mietgerät angeboten. Ein Handicap bleiben die Kosten für zusätzliche Boxen, wenn Zweit- oder externe Aufnahmegeräte (z.B. Festplattenrecorder) ans digitale Kabel angeschlossen werden sollen. Auch ist der Markt für Kabelboxen noch recht eng.

Die schwerwiegenderen Hemmnisse aber sind die teilweise schon eingeführte Verschlüsselung ansonsten frei empfangbarer Vollprogramme<sup>2</sup>, proprietäre, das heißt netzbetreiberspezifische Zugangssysteme (Smartcard und Kartenleser) für die Entschlüsselung ansonsten frei empfangbarer Programme, restriktive Kopierschutzaufgaben und weitreichende „Rechtmanagement-Systeme“ (DRM), mittels derer zum Beispiel eine Programmaufzeichnung verhindert oder die zeitlich verschobene Ansicht einzelner Programme einschränkt werden kann. Dadurch wird die private Nutzung digitaler Rundfunkprogramme im HD-Format erheblich eingeschränkt und letztlich für viele unattraktiv gemacht.

---

<sup>1</sup> Für den Nutzer ist entscheidend, ob die digitalen Signale an seinem Rundfunkgerät ankommen. Auf der Netzebene 3 werden die Rundfunksignale von den Hauptverteilern an der Straße zur jeweiligen Grundstücksgrenze geleitet. Hier schließt sich die Netzebene 4 an. Diese reicht vom Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose in der Wohnung. In Einzelfällen kann dort Nachrüstbedarf bestehen. Ansonsten sind die Kabelnetze bis zu den Anschlussdosen nahezu zu 100 Prozent digitaltauglich. Wo dies nicht der Fall ist, wäre der betroffene Nutzer (Mieter oder Wohnungseigentümer) auf alternative Empfangsmöglichkeiten wie den Direktsatellitenempfang, DVBT oder den Empfang per Internet angewiesen oder müsste vorläufig ganz verzichten.

<sup>2</sup> **Vollprogramm:** Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 Rundfunkstaatsvertrag i.d.F.v. 01.06.2009 ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden.

Der Deutsche Mieterbund, der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen und der Verbraucherzentrale Bundesverband leiten hieraus folgende Forderungen ab:

### Forderungen an ein verbraucherfreundliches Digitalfernsehen

- **Verzicht der Sender und Netzbetreiber auf die Verschlüsselung frei empfangbarer Vollprogramme (sogenannte Grundverschlüsselung).** Dies gilt unabhängig von der Auflösung (Standard oder hochauflösend) und von der technischen Plattform (Übertragungsweg), über die solche Programme verbreitet werden. Sollte es diesbezüglich nicht zu einem freiwilligen Verzicht der Netzbetreiber und/ oder Sender kommen, müsste die Politik für ein gesetzliches Verbot der Verschlüsselung derartiger Programme sorgen;
- **Verzicht der privaten Rundfunkanbieter auf einen überzogenen Kopierschutz** bei privaten Aufzeichnungen von Sendungen (**Recht auf Privatkopie**) und auf zu weit reichende Eingriffe in die autonome Nutzung privater Empfangsgeräte und Systeme (zum Beispiel mittels „Rechte Management Systemen“);
- Einsatz von Politik und Regulierung für eine umfassende **Standardisierung** der für den verschlüsselten Rundfunkempfang und die Nutzung spezieller Telemediendienste notwendigen Zugangs- und Rechtemanagementsysteme und der dort eingesetzten Anwendersoftware;
- **Verzicht privater Rundfunkanbieter auf die Forderung nach einer zwangsweisen Adressierbarkeit** aller Rundfunkempfänger nach dem Beispiel Internet fähige PC. Sofern digitale Rundfunkempfangsgeräte technikbedingt durch Netzbetreiber direkt adressierbar sind (Beispiel IPTV über VDSL), muss ein Datenschutz auf hohem Niveau sichergestellt sein und zwar unabhängig von der Art des Netzes. Auf keinen Fall darf es zu einer kundenbezogenen Nutzerprofilbildung kommen. Eine Verwendung von Nutzerdaten für Werbe- und ähnliche Zwecke ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Kunden (opt-in) muss ausgeschlossen sein.

## Begründung

### **Verschlüsselung von Vollprogrammen, Adressierbarkeit von Endgeräten, mangelnde Interoperabilität und Nutzungsrestriktionen durch Kopierschutz- und DRM-Systeme**

Nach Auffassung des Deutschen Mieterbunds, des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen und des Verbraucherzentrale Bundesverbands ist die Verschlüsselung werbefinanzierter Vollprogramme mit den Grundsätzen des Rundfunkstaatsvertrages nicht vereinbar.

Der Rundfunkstaatsvertrag enthält eine Reihe von Vorgaben an die Meinungsbildungsfunktion und an den Beitrag auch des privaten Rundfunks für die Vielfaltssicherung. Danach sind private Rundfunkanbieter ebenso wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten der „*freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet*.“ Zu dem Zweck werden dem Rundfunk „*ausreichende Sendekapazitäten*“ (Frequenzen) zur Verfügung gestellt, woraus sich eine Privilegierung bei der Zuweisung geeigneter Frequenzen ergibt.<sup>3</sup> Darüber hinaus ist im privaten Rundfunk „*inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen zu Wort kommen*“.<sup>4</sup> Ereignisse von „*erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung*“ dürfen nur dann verschlüsselt [gemeint ist im Pay-TV] übertragen werden, wenn „*der Fernsehveranstalter selbst oder ein Dritter die zeitgleiche oder geringfügig zeitversetzte Übertragung in einem frei empfangbaren TV-Programm ermöglicht*“.<sup>5</sup>

Durch die Verschlüsselung frei empfangbarer Vollprogramme, die größtenteils bereits über Werbung und sonstige Einnahmen der Rundfunkanbieter finanziert sind, kann sich aus den vorgenannten Gründen ein Konflikt ergeben mit dem geforderten Beitrag zur - auch im Sinne einer „ungehindert zugänglichen“ - freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und Meinungsvielfalt. Eine derartige Verschlüsselung, insbesondere wenn sie mit Zusatzentgelten verbunden ist, stellt eine Zugangshürde zu den werbefinanzierten Vollprogrammen dar, die von der Masse der Fernsehzuschauer regelmäßig auch zur Information und Meinungsbildung genutzt werden. Schließlich wird, je nach Geschäftsmodell des Kabelnetzbetreibers, der Empfang wichtiger, für die Masse der TV-Konsumenten attraktiver Programme spürbar verteuert.

---

<sup>3</sup> Vgl. Rundfunkstaatsvertrag, Präambel

<sup>4</sup> vgl. Rundfunkstaatsvertrag, § 25

<sup>5</sup> vgl. Rundfunkstaatsvertrag, § 4

Bei der von den privaten Rundfunkanbietern wiederholt geforderten Adressierbarkeit sämtlicher Fernseh- und Hörfunkempfangsgeräte kann es zu neuen **Risiken für den privaten Datenschutz** (Nutzerprofilbildung, unerwünschte personalisierte Werbung u.ä.) vor allem dann kommen, wenn keine ausdrückliche vorherige Zustimmung des Rundfunkteilnehmers zur Nutzung und Weitergabe seiner Daten erfolgt ist. Insoweit könnte eine so weit reichende und zwangsweise Adressierbarkeit, wie sie vom Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) gefordert wird, das Ende der anonymen Rundfunknutzung einleiten.

Einschränkungen durch repressive Kopierschutzmaßnahmen und Digitale Rechte-management-Systeme (DRM) mit der **Folge erheblicher Nutzungsrestriktionen** mindern ganz entscheidend den Wert frei empfangbarer digitaler TV-Programme in HD-Qualität.

Mittels **anbieterspezifischer Zugangssysteme** (Smartcard und Kartenleser) zur Entschlüsselung verschlüsselt übertragener Programme und proprietärer Anwendersoftware (sogenannte Middleware) können Rundfunknutzer je nach persönlicher Interessenlage gezwungen werden, schon im selben Netz (zum Beispiel im Kabel) für unterschiedliche Programmanbieter gesonderte Boxentypen und/ oder weitere Smartcards mit entsprechenden Folgekosten anschaffen zu müssen. Mittel- bis langfristig ist der sinnvollste Ausweg hieraus eine möglichst weitreichende Standardisierung. Nur dadurch kann die aus Nutzersicht wünschenswerte Interoperabilität zwischen unterschiedlichen Geräten und Systemen zumindest im jeweils selben Netz gewährleistet werden.

**Anbieterspezifische, das heißt proprietäre Systeme werden daher abgelehnt.** Sie verhindern das Herausbilden größerer Märkte und verteuern dadurch in unnötiger Weise die Endgeräte. Zusätzlich behindern vertikal strukturierte Geschäftsmodelle einzelner Anbieter nach dem Motto: „Alles in einer Hand“ (neudeutsch: „One-Stop-Shopping“) maßgeblich den Wettbewerb.

Berlin, den 04.05.2010

Deutscher Mieterbund – DMB ([www.dmb.de](http://www.dmb.de))

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen ([www.gdw.de](http://www.gdw.de))

Verbraucherzentrale Bundesverband – vzbv ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de))